Bundesrat **Drucksache** **16/1/01**

06.02.01

Empfehlungen R - FJ - FS
der Ausschüsse

zu **Punkt ...** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts

A.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und

der **Ausschuss für Familie und Senioren**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 06. FEB. 2001

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 6 AdÜbAG)

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) § 2 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In Satz 1 sind die Wörter "sowie gemäß § 4 Abs. 6 [und § 9]* dieses Gesetzes" zu streichen und die Wörter "Artikeln 7 bis 9" durch die Wörter "Artikeln 7 und 9" zu ersetzen.

      bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

      "Die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 8 des Übereinkommens koordiniert sie mit den zentralen Adoptionsstellen."

---

* Wird redaktionell bei Nichtannahme von Ziffer 4 angepasst.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

b) § 3 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

c) § 4 Abs. 6 ist zu streichen.

Begründung:

§ 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 6 AdÜbAG sieht vor, dass auf Antrag von Adoptionsbewerbern die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption bei der Übermittlung von Unterlagen mitwirken kann. Der Sinn dieser Regelung ist nicht nachvollziehbar, da Mehrfachprüfungen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen und Verwaltungsbelastung führen.

Der neue Satz 2 in § 2 Abs. 2 AdÜbAG dient der Klarstellung, dass die Aufgaben nach Artikel 8 des Übereinkommens nur von staatlichen Stellen wahrgenommen werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 AdÜbAG)

In Artikel 1 § 4 Abs. 5 Satz 1 sind nach den Wörtern "der zentralen Behörde des Heimatstaates" die Wörter "und der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Adoptionsbewerber zuständigen örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle" einzufügen.

Begründung:

Adoptionsbewerber wenden sich zunächst an die für sie zuständige zentrale Adoptionsstelle oder eine zugelassene Organisation. Bei positiver Eignungsprüfung wird der Eignungsbericht der zentralen Behörde des Heimatstaates zugeleitet (§ 4 Abs. 4 AdÜbAG). Das für den gewöhnlichen Aufenthalt des Adoptionsbewerbers zuständige Jugendamt wird erst nach Einleitung des Verfahrens bei der Heimatbehörde des Kindes unterrichtet (§ 5 Abs. 4 AdÜbAG), obwohl es nach § 9 bzw. § 9a AdVermiG-E im weiteren Verlauf wichtige Aufgaben bei der Adoptionshilfe bzw. bei der Adoptionsbegleitung zu erfüllen hat.

Aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls und im Sinne partnerschaftlicher Zusammenarbeit wird es für notwendig gehalten, dass das Jugendamt als Fachbehörde bereits bei Weiterleitung des Eignungsberichts an die Heimatbehörde des Kindes von dem Adoptionsverfahren unterrichtet wird. Hierdurch erhält es die Möglichkeit, im Zweifelsfall eigenen Erkenntnissen rechtzeitig und ausreichend Geltung im Verfahren zu verschaffen. Dies erscheint insbesondere mit Blick auf Adoptionsentscheidungen in einem ausländischen Vertragsstaat

...

(noch Ziffer 2)

wichtig. Die nach § 9a AdVermiG-E vorgesehene Adoptionsbegleitung ist als späteres Korrektiv nur sehr bedingt geeignet, da zu diesem Zeitpunkt die Adoption ihre familienrechtliche Wirkung bereits voll entfaltet hat, so dass für jegliches Eingreifen die Schwelle des § 1666 BGB gilt. Das örtliche Jugendamt soll wichtige Aufgaben bei der Adoptionshilfe übernehmen und muss daher frühzeitig in die Lage versetzt werden, eigenen Erkenntnissen rechtzeitig im Verfahren Geltung zu verschaffen.

3. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AdÜbAG)

In Artikel 1 § 7 Abs. 1 Satz 3 sind die Wörter "eine beglaubigte Abschrift" durch die Wörter "das Original" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung erscheint insofern nicht hinreichend, als eine beglaubigte Abschrift der Erklärung der Adoptionsbewerber zum positiven Abschluss des Verfahrens im Heimatstaat (z. B. in Rumänien) womöglich nicht ausreicht. Vielmehr wird für ein Gerichtsverfahren im Herkunftsland des Kindes die Vorlage der erforderlichen Dokumente im Original gefordert.

4. Zu Artikel 1 (§ 9 Satz 1 AdÜbAG)

In Artikel 1 § 9 Satz 1 sind die Wörter "die Bundeszentralstelle" durch die Wörter "die zuständige zentrale Adoptionsstelle" zu ersetzen.

Begründung:

§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 9 AdÜbAG sieht vor, dass auf Antrag von Adoptionsbewerbern die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption ausländische Bescheinigungen überprüfen und bestätigen kann. Diese Entscheidung kann gleichermaßen von der sachnäheren zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes getroffen werden, die auf Grund des dort vorhandenen Fachpersonals auch über die erforderlichen juristischen Kenntnisse und Kompetenzen in Verfahren, die Adoptionen mit Auslandsberührung betreffen, verfügt und ohnehin gemäß § 11 Abs. 2 AdVermiG am Verfahren beteiligt wird.

...

5. Zu Artikel 2 (§ 6 - neu - AdWirkG)

Dem Artikel 2 ist folgender § 6 anzufügen:

"§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für eine nach dem 31. Dezember 2001 nach ausländischem Recht durchgeführte Annahme als Kind.

(2) Feststellungen nach diesem Gesetz können auf Antrag auch für eine Annahme als Kind, die vor dem 1. Januar 2002 nach einer ausländischen Vorschrift rechtskräftig geworden ist, getroffen werden.

(3) Wird eine Bestätigung nach § 9 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes ausgestellt, ist gleichzeitig festzustellen, dass die Wirkungen des § 3 eintreten."

Begründung:

Ohne Übergangsregelung käme auf die zuständige Behörde eine unüberschaubare Anzahl von Vorgängen zu. Die Regelung lässt auch Feststellungen für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 zu. Hierfür ist jedoch im Gegensatz zum obligatorischen Verfahren ein Antrag erforderlich.

Die Anerkennung und Umwandlung einer Adoption im Rahmen des Übereinkommens erfolgt bereits gemäß § 9 AdÜbAG. Für die Ausstellung nach § 9 AdÜbAG sollte die Zuständigkeit bei der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts liegen.

6. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 5 AdVermiG)

In Artikel 3 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

"<Text wie Gesetzentwurf>"

bb) In Satz 5 werden die Wörter "und Hamburg" durch die Wörter ", Hamburg und Saarland" ersetzt.'

...

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Mit dieser Änderung kann die im Saarland bewährte Praxis beibehalten werden, dass das Landesjugendamt als Adoptionsvermittlungsstelle für sämtliche Auslandsadoptionen fungiert. Die Änderung des § 7 Abs. 3 AdVermiG, wie es der Referentenentwurf vorsah, wurde nicht in den Gesetzentwurf übernommen. Ohne diese Änderung müssten Aufgaben der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes zu örtlichen Stellen zurückverlagert werden.

Darüber hinaus ist die Änderung notwendig für die Option, im Saarland in Zukunft eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes und der örtlichen Jugendämter einrichten zu können.

7. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 2a Abs. 2 Satz 2 - neu - AdVermiG)

In Artikel 3 Nr. 2 § 2a ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die §§ 4 bis 7 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes gelten jedoch unabhängig von dem Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993."

Begründung:

Die Rückbindung an die fachliche Verantwortung des Jugendamts darf sich nicht nur auf Vertragsadoptionen beschränken, sondern soll für alle internationalen Adoptionen gelten.

8. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG)

In Artikel 3 Nr. 2 § 2a Abs. 3 Nr. 2 sind die Wörter "oder im Einzelfall" zu streichen.

Begründung:

Die Gestattung eines Tätigwerdens auch im Einzelfall trägt nicht zur Transparenz bei. Heimatstaaten wird es erschwert, klare Zuständigkeiten im Land zu erkennen, was insbesondere in diesem komplexen Arbeitsfeld erforderlich ist.

...

9. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 2a Abs. 3 Nr. 4 AdVermiG)

In Artikel 3 Nr. 2 § 2a Abs. 3 Nr. 4 sind nach dem Wort "Tätigkeit" die Wörter "im Einvernehmen mit der zuständigen zentralen Adoptionsstelle am Sitz der Bewerber" einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Ergänzung soll gewährleistet werden, dass die zentrale Adoptionsstelle ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der jeweiligen ausländischen Stelle einbringen kann.

10. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 3 - neu - AdVermiG)

In Artikel 3 Nr. 3 § 4 ist dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Zulassung sonstiger Organisationen (§ 2 Abs. 2) berechtigt nicht zur Vermittlung von Kindern aus dem Inland an Bewerber im Inland."

Begründung:

Dieser Vorschlag orientiert sich an § 2 Abs. 1 AdÜbAG und präzisiert das Leistungsprofil und den Aufgabenbereich dieser Organisationen in sinnvoller Weise.

11. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 4 Abs. 4 Satz 1 AdVermiG)

In Artikel 3 Nr. 3 § 4 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter "ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes berechtigt, sich" durch die Wörter "hat sich die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes" zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufgabe der Aufsicht des Landesjugendamtes über die Adoptionsvermittlungsstellen soll als Pflichtaufgabe und nicht nur als Recht der Anerkennungsbehörde ausgestaltet werden. Artikel 1 Buchstabe c des Haager Übereinkommens schreibt für den Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung eine weitreichende Aufsicht über zugelassene Organisationen zwingend vor.

...

(noch Ziffer 11)

Dieser Pflicht aus dem Haager Übereinkommen wird mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung, die Aufsichtsbehörde sei lediglich berechtigt, sich zu unterrichten, nicht Genüge getan.

12. Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AdVermiG)

In Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b § 7 Abs. 3 Satz 3 sind die Wörter "ihre Krankheitsgeschichte" durch die Wörter "ihren Gesundheitsstatus" zu ersetzen.

Begründung:

Diese neutrale Formulierung unterstellt nicht regelhafte Krankheit bei den Bewerbern.

13. Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b (§ 7 Abs. 4 Satz 1 AdVermiG)

In Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b § 7 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort "Bundeszentralstelle" durch die Wörter "zuständige zentrale Adoptionsstelle am Sitz der Bewerber" zu ersetzen.

Begründung:

Es erscheint nicht notwendig, die Aufgabe einer Rechtsauskunft auf Bundesebene anzusiedeln.

14. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 9a AdVermiG)

In Artikel 3 Nr. 6 § 9a ist das Wort "Jugendämter" durch die Wörter "Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass die Jugendämter hier in ihrer Funktion als Adoptionsvermittlungsstellen tätig werden.

...

15. Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 10 Abs. 2 und 3 Satz 3 AdVermiG)

In Artikel 3 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Adoptionsbewerber, bei denen Ermittlungen durchgeführt wurden, bereit und geeignet sind, ein schwer vermittelbares Kind aufzunehmen, sofern die Adoptionsbewerber der Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle zustimmen."

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"<Text wie Gesetzentwurf>" '

Begründung:

Damit die überörtlich tätige zentrale Adoptionsstelle ihrer in § 11 Abs. 1 Nr. 1 AdVermiG begründeten Unterstützungspflicht nachkommen kann, müssen in Frage kommende Bewerber tatsächlich gemeldet werden (ohne Fristsetzung).

16. Zu Artikel 3 (Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes)

Der Bundesrat bittet, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens das Adoptionsvermittlungsgesetz als Zehntes Kapitel in das Achte Buch Sozialgesetzbuch einzustellen.

Begründung:

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz sollten rechtssystematisch sämtliche Wechselfälle des Lebens mit Kindern in den verschiedenen Formen von Familie erkennbar und abschließend behandelt werden.

...

B.

17. Der **federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.